

beruflichen Laufbahn des Klägers für den Beurteilungszeitraum 2001–2002 sowie wegen Schadenersatz, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richterin V. Tiili und des Richters O. Czúcz — Kanzler: H. Jung — am 28. Juni 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*

2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABL C 168 vom 26.6.2004.

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABL C 251 vom 9.10.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. Juli 2005

in der Rechtssache T-163/04: Michael Schäfer gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer — Verfahrenskosten — Verteilung)

(2005/C 229/50)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-163/04, Michael Schäfer, wohnhaft in Bergisch-Gladbach (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Reese, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: G. Schneider), andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: KoKa Verwaltung GmbH mit Sitz in Hamburg (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. E. Lampel, betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Dezember 2003 (Sache R 93/2003-2), soweit darin die Verteilung der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer geregelt wird, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal sowie der Richterin P. Lindh und des Richters V. Vadapalas — Kanzler: H. Jung — am 12. Juli 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Juli 2005

in der Rechtssache T-294/04: Internationaler Hilfsfonds e. V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Außervertragliche Haftung — Erstattung der Gebühren für Verfahren vor dem Europäischen Bürgerbeauftragten — Offensichtlich unbegründete Klage)

(2005/C 229/51)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-294/04, Internationaler Hilfsfonds e. V. mit Sitz in Rosbach (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Kaltenecker, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M.-J. Jonczy und S. Fries, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Antrags auf Ersatz des Schadens, der angeblich durch die in den drei Verfahren vor dem Europäischen Bürgerbeauftragten angefallenen Anwaltskosten entstanden ist, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Jaeger sowie des Richters J. Azizi und der Richterin E. Cremona — Kanzler: H. Jung — am 11. Juli 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als rechtlich offensichtlich unbegründet abgewiesen.*

2. *Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABL C 262 vom 23.10.2004.